

Verordnung des Rektorats über das
Reihungsverfahren im Unterrichtsfach
Biologie und Umweltkunde im
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Allgemeinbildung für das Studienjahr 2020/21

VO 94000 RBIO 111-04

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>EVSO</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>01.07.2020</i>	<i>17.07.2020</i>	<i>21.07.2020</i>

**Verordnung des Rektorats
über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach
Biologie und Umweltkunde im
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Allgemeinbildung
für das Studienjahr 2020/21**



Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, des Universitätsrates und der Universitätsvertretung das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2020/21 abgeändert.

Präambel

Das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde ist Teil des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, das als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ (EVSO) angeboten wird.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zugelassen werden können, führt der EVSO gem. § 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs. 6 HG ein einheitliches Reihungsverfahren durch. Dieses einstufige Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung einer Online-Aufnahmeprüfung. Das Reihungsverfahren wird von der Universität Graz durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde oder zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen werden wollen.
- (2) Folgende StudienwerberInnen sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde beantragen.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

2. StudienwerberInnen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde oder zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen waren.
3. StudienwerberInnen, die bereits einmal an der Universität Graz zum Diplomstudium Lehramt im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zugelassen waren.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für Personen, die erstmalig zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zugelassen werden wollen, wird mit 80 festgelegt.

§ 3 Informationen zur Aufnahmeprüfung

Sämtliche Informationen zum Reihungsverfahren werden auf der Website der Universität Graz veröffentlicht. Termine und Fristen sind spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2020 bekanntzugeben. Details zur Absolvierung der Online-Aufnahmeprüfung (Prüfungstermin, Uhrzeit, Prüfungsdauer etc.) werden spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Online-Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2020/21 erfolgreich absolviert hat oder davon ausgenommen ist.

(2) Alle StudienwerberInnen, die an der Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Anmeldefrist, welche am 20. Juli 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 31. Juli 2020 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität Graz anzumelden.

(3) Die Absolvierungsbestätigung (Modul A) des allgemeinen Aufnahmeverfahrens und eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises sind innerhalb der Anmeldefrist über das Anmeldungstool digital einzureichen. StudienwerberInnen, die die Absolvierungsbestätigung (Modul A) des allgemeinen Aufnahmeverfahrens oder ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig einreichen, können nicht an der Online-Aufnahmeprüfung teilnehmen.

(4) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als oder genau die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt die Online-Aufnahmeprüfung.

(5) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, ist eine Nachregistrierung bis zum 07. August 2020, 23:59 Uhr möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt. Den StudienwerberInnen, die sich während der Anmeldefrist angemeldet haben oder die aufgrund ihrer Nachregistrierung einen

Studienplatz erhalten haben, ist darüber eine Bestätigung auszustellen. Sie sind bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zum Studium zuzulassen.

§ 5 Termine und Regelungen für die Aufnahmeprüfung

(1) Die Online-Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde findet am 03. September 2020 statt.

(2) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

(3) Die Aufnahmeprüfung wird online in Form von multiple- und single-choice-Fragen zu den Grundlagen der Chemie und Biologie durchgeführt. Der Prüfungsstoff wird spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin auf der Website der Universität Graz bekanntgegeben.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 80 bestgereihten StudienwerberInnen erhalten gem. der Reihung nach § 6 einen Studienplatz.

(5) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2020/21 nicht möglich.

(6) Treten während der Online-Aufnahmeprüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Online-Aufnahmeprüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an den eingerichteten Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin / dem Studienwerber am 4. September 2020 ein Ersatztermin anzubieten, an dem die Online-Aufnahmeprüfung absolviert werden kann.

(7) Die Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(8) Die Online-Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.

§ 6 Reihung

(1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Online-Aufnahmeprüfung gereiht, wobei StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im

Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde den StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde vorgezogen werden.

(2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste, wobei die 80 Studienplätze so verteilt werden, dass zuerst die bestgereihten StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde einen Studienplatz erhalten. Sind dann noch Studienplätze frei, werden die bestgereihten StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde gereiht. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienwerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los. Über den Erhalt eines Studienplatzes wird eine Bestätigung ausgestellt.

§ 7 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, Mitteilungsblatt vom 8. Jänner 2020, 7. Stück, 56.

Für das Rektorat:

Der Rektor